

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Bfg.,
Reklamezeile 50 Bfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Köhmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 18

Diez, Samstag den 22. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 566. Diez, den 18. Januar 1916.

Bekanntmachung

Betr.: Brotbuchausgabe.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 3. bis 20. Januar d. Js. läuft am Sonntag, den 30. Januar 1916 ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der Brotbücher hat, wie auf dem Ausdruck des Umschlags vermerkt ist, unter Vorlage des alten Brotbuches, in den Tagen vom 24. bis 29. Januar d. Jrs. zu erfolgen.

Die neuen Brotbücher enthalten nach der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 18. Januar 1916 nur noch 7 Brotscheine wöchentlich.

Die wegen des Umtausches von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Sonntag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung

Rassauischer Zentralwaisenfonds.
Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr 1915 sind die Zinsen des Wirth'schen Stiftungskapitals von 20 000 Mark aus dem Rechnungsjahre 1915 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenverförgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenverförgung;
2. über deren bermalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1916 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 8. Januar 1916.

Der Landeshauptmann.

J.-Nr. II. 544.

Diez, den 18. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Ausdruck von Brotgetreide.

Die mit Verfügung vom 22. Dezember v. Jrs., J.-Nr. II. 12682 — Kreisblatt Nr. 300 — geforderte Berichterstattung über den Ausdruck von Brotgetreide wird in Erinnerung gebracht und Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen erwartet.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über Käse. Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hartkäse.	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
1. Bester, gespeicherter, wenigstens 3 Monate alter Rindkäse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,60
2. Emmentaler Ausschuß sowie Käse nach Schweizer Art mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 30 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,50
3. Tilgiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,40
4. Tilgiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 20 vom Hundert der Trockenmasse	80	1,10
5. Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 20 vom Hundert der Trockenmasse	60	0,80
II. Weichkäse.		
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalt von wenigstens 50 vom Hundert der Trockenmasse	120	1,50
2. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von weniger als 50, aber von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,30
3. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Limburger, Romadur und ähnlicher Käse) in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	75	1,10
4. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	85	1,20
5. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse	45	0,80
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse	55	0,90
7. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse	40	0,60

III. Quark und Quarkkäse.

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
1. Gepresster Molkereiquark (Rohstoff für Quarkkäse)	30	—
2. Speisequark mit einem Wasserhalte von höchstens 75 vom Hundert	35	0,50
3. Frischer Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	45	0,70
4. Ausgereifter Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	55	0,80

Herstellerpreis ist der Preis, der, abgesehen von den Fäulen des Abs. 3, beim Verkaufe durch den Hersteller nicht überschritten werden darf. Er schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung zur nächsten Verladestelle des Herstellungsortes und der Verladung ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so darf ein Zuschlag bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont gefordert werden.

Ladenpreis ist der Preis, der beim Verkauf in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich durch den Hersteller oder den Händler an den Verbraucher nicht überschritten werden darf.

§ 2.

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gesteungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käseforten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 3, Zuschläge zum Herstellerpreis festsetzen.

§ 5.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käseforten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käseforten treffen.

§ 6.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7.
Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, dieselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.
Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.
Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen anzuhängen.

§ 10.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11.
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12.
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13.
Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14.
Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über diese-

Verträge entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15.
Diese Verordnung tritt mit dem 21. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
DeLbrück

J.-Nr. II. 539.

Diez, den 18. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: Künstliche Düngemittel.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 6 für 1916 ist eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Herrn Reichskanzlers vom 11. Januar 1916 über künstliche Düngemittel erschienen, auf die ich besonders aufmerksam mache. Außer den Preisen ist die Mischung der Düngemittel usw. vorgeschrieben.

Das Reichsgesetzblatt kann bei den Herren Bürgermeistern jederzeit eingesehen werden.

Der Landrat.
Duberadt.

N. 161.

St. Goarshausen, den 11. Januar, 1916.

Bekanntmachung.

Die f. Jt. in den Gemeinden Himmighofen und Nastätten im diesseitigen Kreise aufgetretene Maul- und Klauenseuche ist erloschen und die angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln für diese Gemeinden sind wieder aufgehoben worden.

Der Landrat.
gez. Berg.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 97.

Frankfurt (Main), 11. Januar 1916.

Betr.: Preise für Benzol gemischt mit Schwefeläther.

Bekanntmachung.

Das Generalkommando teilt gemäß R. M. Nr. 2667/12. 15. A 7 V mit, daß die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum entzündetem Benzol, das in diesem Zustande bei kaltem Wetter erstarrt und somit als Motorenbetriebsstoff unbenutzbar wäre, zur Erhöhung der Kältebeständigkeit von nun an Schwefeläther beimischt.

Für die Mischungen, die von der Inspektion des Kraftfahrwesens genehmigt sind, werden gemäß § 4 der „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ Nr. 235/7. 15. A 7 V vom 1. August 1915 folgende Höchstpreise für je 100 Kg. festgesetzt:

- Gemisch I (90 Teile Benzol, 10 Teile Schwefeläther) 70.— Mark,
- Gemisch II (85 Teile Benzol, 15 Teile Schwefeläther) 74.50 Mark,
- Gemisch III (80 Teile Benzol, 20 Teile Schwefeläther) 78.50 Mark.

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

9. Januar. Erfolg bei Massiges. 480 Franzosen gefangen. Untergang des englischen Linien Schiffes „Eduard 7.“
10. Januar. Große Fortschritte in Montenegro. Der Lovcen und Berane genommen. Große Materialbeute.
11. Januar. Zusammenbruch eines französischen Angriffs bei Demesnil. Explosionsunglück in Lille. Erfolge gegen die Russen.
12. Januar. Vier englische Flugzeuge heruntergeschossen.
13. Januar. Montenegro's Hauptstadt, Cetinje, in der Hand der Oesterreicher.
- 14.—15. Januar. Schwere russische Verluste an der bessarabischen Front. (Die russischen Gesamtverluste betragen seit Weihnachten dortselbst 70 000 Mann).
16. Januar. Montenegro bittet um Frieden bei sofortiger Waffenruheabsetzung.
17. Januar. Drei feindliche Flugzeuge heruntergeschossen.
18. Januar. Spreng- und Fliegertätigkeit. Kleiner Erfolg an der Oser.
19. Januar. Blutiger Zusammenbruch englischer und russischer Angriffe.
20. Januar. Russische Vorstöße südlich von Pinsk abgewiesen.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: **Postanweisungen** an Kriegsgefangene in Frankreich können jetzt wieder bis zum Meistbetrage von 1000 Fr. abgesandt werden. Die kürzlich angeordnete Beschränkung, daß von einem Absender an einem Tage nicht mehr als 180 Fr. eingezahlt werden durften, ist weggefallen.

!: **Merksblatt für Kriegsverstümmelte.** Die Abteilung „Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte“ des Königlich preussischen Kriegsministeriums veröffentlicht ein Merksblatt für Kriegsverstümmelte, dessen sieben beachtenswerte Punkte verdienen einer weiteren Deffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Da heißt es: Der durch Kriegsverwundung Verstümmelte oder am freien Gebrauch seiner Gliedmaßen Behinderte kann wieder arbeiten lernen, wenn er selbst den festen Willen zur Arbeit hat. — Es soll daher keiner den Mut sinken lassen und an seiner Zukunft verzweifeln; er muß sich nur ernstlich bemühen, den ärztlichen Vorschriften voll nachzukommen und die notwendigen Übungen mit Eifer und Ausdauer betreiben. — Selbst derjenige, dem ein oder mehrere Gliedmaßen fehlen, kann mit geeigneten künstlichen Gliedern, die ihm die Heeresverwaltung liefert, häufig, ja meistens in seinem alten Beruf wieder tätig sein. — Und wer in seinem früheren Beruf nicht wieder tätig sein kann, kann sicher in einem anderen Beruf noch etwas leisten, nur muß er es sich nicht verbrießen lassen, mit Tatkraft und Fleiß sich in die neue Beschäftigung einzuleben. — Jeder, der es bedarf, wird sachverständigen Rat für die Wahl seines Berufes schon im Lazarett finden und nach seiner Entlassung Gelegenheit haben, sich in geeigneten Fachschulen usw. für einen neuen Beruf vorzubereiten oder in seinem alten Beruf wieder einzuarbeiten. — Jeder hüte sich darum, sich als ein unnützes Glied der Gesellschaft zu betrachten; er lege von Anbeginn seinen Stolz darein, trotz der für das Vaterland erlittenen Verluste so bald wie möglich wieder ein schaffendes und erwerbendes Glied seiner Familie zu werden. — Es vermeide jeder, sei er verwandt oder befreundet, einen Verstümmelten in falschbetätigtem Mitleid nur immer zu bebauern und seine Hilflosigkeit zu beklagen. Bei aller herzlichen Teilnahme richte er ihn vielmehr auf, stärke er ihm das Vertrauen auf eine bessere Zukunft, die Hoffnung auf ein selbständiges Erwerbsleben, wie es dank der heutigen ärztlichen Kunst, dank der heutigen Technik und dank dem sozialen vaterländischen Sinn unseres Volkes erreichbar ist.

!: **Neue Hundert- und Zehnmarkscheine.** Im Laufe dieses Jahres werden zwei neue Reichsbanknoten zur Ausgabe gelangen. Zunächst wird ein neuer Hundertmarkschein in Verkehr gebracht werden, der die im Jahre 1911 zur Ausgabe gelangte Reichsbanknote zu 100 Mark ersetzen soll. In den Kreisen von Handel und Industrie wurde die jetzt im Umlauf befindliche Note wegen ihres zu großen Formates beanstandet. Die neue Note berücksichtigt die Wünsche nach einem kleineren Format, es fehlt die sogenannte Allonge der jetzt geltenden Note. Ebenfalls noch in diesem Jahre wird eine Reichsbanknote zu 10 Mark ausgegeben werden. Die neue Reichsbanknote zu 10 Mark hat die Aufgabe, die jetzt in einem Gesamtbetrage von 360 Millionen Mark im Umlauf befindlichen Reichskassenscheine zu 10 Mark zu ersetzen. Letztere werden in demselben Maße, wie die neuen Reichsbanknoten zur Ausgabe gelangen, aus dem Verkehr gezogen werden.

Vermischte Nachrichten.

Im Interesse der Wollersparnis ist es ratsam, die Füße der Strümpfe in 2 Teilen zu stricken. Erst das Oberteil, (mit der Hälfte der Beinmaschen) bis an das Abnehmen der Spitze, dann die Ferse mit der Sohle. An der Spitze werden die Maschen wieder vereinigt und zugestrickt. Auf diese Weise hat man beim Neuansstricken nur Ferse, Sohle und Spitze zu ergänzen. Ober- und Unterteil werden entweder zusammen genäht oder beim Stricken der Sohle zusammengestrickt. Bei anzustrickenden Strümpfen kann man für das Oberteil weniger gute Wolle, auch aufgezogen, verwenden. Die Mehrarbeit lohnt sich reichlich durch den geringen Wollverbrauch.

Literarisches.

(1) Kaiser Wilhelm 2. und Generalfeldmarschall von Hindenburg nach einer photographischen Aufnahme der deutschen Kaiserin bringen in einer ausgezeichneten und technisch vollendeten farbigen Wiedergabe die neuesten Hefte 57 bis 59 von Bong's illustrierter Kriegsgeschichte „Der Krieg 1914-15 in Wort und Bild“ (Deutsches Verlagshaus Bong und Co., Berlin W. 57, wöchentlich ein Heft zum Preise von 30 Pfg.). Dieses Erinnerungsblatt an Deutschlands ruhmreiche Zeit wird sicherlich vielen willkommen sein, bringt es doch unseren Heldenkaiser mit seinem vornehmsten Paladin in trefflicher Vollenbung zur Darstellung. Auf gleicher Höhe der Vollenbung steht auch der Text des Werkes. Auch diesmal haben der Verlag und die Redaktion sich bemüht, vom Guten das Beste zu bringen, um den Lesern in Wort und Bild in anschaulicher und leicht verständlicher Weise unseres Volkes und der der Verbündeten große Heldenseit zu schildern.

(2) **Neue Frauenkleidung und Frauenkultur.** Organ des Deutschen Verbandes für Neue Frauenkleidung und Frauenkultur. Schriftleitung: Klara Sander, Elise Wirminghaus, beide in Köln. Verlag der W. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe. Jährlich 10 Hefte in Hoch-Quart mit zahlreichen Abbildungen und Zeichnungen auf Kunstdruckpapier, sowie Schnittmusterbogen. Preis fürs Jahr 6 Mark., fürs Halbjahr 3 M. Probehefte unberechnet und portofrei.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!